

**Satzung der Stadt Rheinsberg zur Umlage der festgesetzten
Verbandsbeiträge durch den Gewässerunterhaltungsverband
„Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände
„Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“
vom 04.03.2011**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 (12) des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung der Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, zuletzt geändert durch Art. 30 des KommRRRefAnpG vom 23. September 2008 (GVBl. Nr. 12), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaften stehen.
Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 04.2008 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird durch Änderung des Gesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 in den § 40 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verschoben.
Mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) hat das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (DienstIRLUmwÄndG) vom 11.08.2010 (BGBl. I Nr. 43). Die Zuordnung der Verbandsflächen ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände.
- (2) Die Verbandsmitglieder, haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Oberer Rhin/Temnitz“ und der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“, dem Verband Beiträge zu leisten. Diese Beiträge dienen der Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und sind für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie an die Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Der § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) findet entsprechend Anwendung. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbands „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ gegenüber der Stadt Rheinsberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer zum 01.01. des Jahres, dem Zeitpunkt der Entstehung der Umlage, Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 2 Abs. 1 im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Rheinsberg anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, indem der Stadt Rheinsberg die Eigentumsänderung bekannt wird.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Der Maßstab der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge richtet sich nach der Quadratmetergröße der Grundstücke im Gebiet der Stadt Rheinsberg der im § 3 dieser Satzung genannten Umlageschuldigen.
- (2) Maßgabe für die Ermittlung der Grundstücksgrößen sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des Veranlagungsjahres.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz setzt sich aus der Grundumlage und den Verwaltungskosten zusammen. Die Verwaltungskosten betragen 15% des umlagefähigen Beitrags.
- (2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ gelegenen Grundstücke kalenderjährlich 4,00 €/ha.
- (3) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“ gelegenen Grundstücke kalenderjährlich 6,65 €/ha.

- (4) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark/Havel“ gelegenen Grundstücke kalenderjährlich 6,00 €/ha.
- (5) Die vom jeweiligen Verband festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt und in einem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben bzw. werden Änderungen nach dem Fälligkeitstermin festgesetzt, ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge und Umlagen Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ vom 28.11.2008 außer Kraft.

Rheinsberg, den 04.03.2011

Rau
Bürgermeister